

5499/AB XX.GP

Die unter Zl. 5797/J - NR/ 1999 (XX. GP) gestellte Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck vom 24. Februar 1999 betreffend die Prüfung der österreichischen Osthilfe beehre ich mich, hinsichtlich der auf § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführbaren Teile wie folgt zu beantworten:

Allgemeines

Der Rechnungshof hat in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Verwaltungsjahr 1993 über die Sondermaßnahmen der Bundesregierung im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Hilfsmaßnahmen für die mittel - und osteuropäischen Staaten, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fielen, berichtet (Prüfungsergebnis österreichische Osthilfe. Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1993, Seite 15 ff).

Aus Anlaß dieser Gebarungüberprüfung hat der Rechnungshof ua die Durchführung der Förderungsvorhaben der österreichischen Osthilfe anhand von insgesamt 38 Projekten (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1993, Seite 20 ff. Abs 12 ff) und grundsätzliche Ange -

legenheiten der Förderung im Rahmen der österreichischen Osthilfe einschließlich Ihrer Kontrolle sowie organisatorischer Maßnahmen überprüft und auf der Grundlage der in Artikel 126 b Abs 5 des Bundes -Verfassungsgesetzes enthaltenen Prüfungsmaßstäbe Empfehlungen abgegeben.

Über den Stand der Verwirklichung seiner Empfehlungen hat der Rechnungshof seit seiner erstmaligen Berichterstattung an den Nationalrat über die österreichische Osthilfe alljährlich im Rahmen der Offenen - Posten - Buchhaltung“ der öffentlichen Finanz - kontrolle beim Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes berichtet (zuletzt Tätig - keitsbericht 1997. Seite 30).

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1)bis 3)

"Trifft es zu, daß der Rechnungshof im Rahmen der Prüfung der österreichischen Osthilfe auch ein von der Organisation World Vision durchgeführtes Projekt geprüft hat?"

"Welche Überlegungen bzw. welches Konzept der Osthilfe waren nach Auffassung des Rechnungshofes für die Auswahl dieses Projektes und die Entscheidung zur Förderung maßgebend?"

"Waren diese Überlegungen bzw. Konzepte in nach vollziehbarer Weise dokumentiert? Wenn nein, welche Mängel wurden insbesondere festgestellt?"

Hinsichtlich der projektbezogenen Gegenstände der Gebarungsüberprüfung darf ich - mit besonderem Hinweis auf meine am 18. Februar 1999 dem mit der Durchführung des Verlangens betreffend die Überprüfung der zweckmäßigen Mittelverwendung von Förderungen der Organisation World Vision“ durch den Bund betrauten Ständigen Unterausschuß des Rechnungshofausschusses im fragegegenständlichen Zusammenhang erstatteten mündlichen Auskünfte - unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Präsidialkonferenz vom 15. Juli 1997 um Verständnis ersuchen, daß diesbezüglich von einer Beant-

wortung der außerhalb der Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes gelegenen Anfrageteile abgesehen wird.

Unbeschadet dessen war wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1993 (Seite 21 Abs 14.1) dargelegt hat - für humanitäre Hilfen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen in der ehemaligen UdSSR ein - nach Ansicht des Rechnungshofes nachvollziehbar dokumentierter - Rahmenbeschluß der Bundesregierung vom Jänner 1991 maßgebend.

Zu 4) bis 6)

„Welche Erwägungen waren seitens des Rechnungshofes dafür maßgebend, eine materiell - gesetzliche Grundlage für Förderungen zu empfehlen?“

„Wurde dieser Empfehlung seitens der Bundesregierung bereits entsprochen? Wenn Ja, wann? Wenn nein, warum nicht?“

„Hält der Rechnungshof an dieser Empfehlung fest? Wenn Ja, warum?“

Wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Verwaltungsjahr 1993 aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung der österreichischen Osthilfe (Seite 17 Abs 3) dargelegt bzw. unter Hinweis auf gleichlautende Empfehlungen aus Anlaß der Gebarungsüberprüfungen der Aktion "Kampf dem Krebs" (Tätigkeitsbericht 1981 Abs 35.I) und des Österreichischen Nationalkomitees für Polenhilfe (Tätigkeitsbericht 1986 Abs 9.3) wiederholt hat, bzw. wie ich dies auch im Rahmen meiner Beantwortung (2368/AB) zur parlamentarischen Anfrage 2486/J - XX. GP betreffend Rechtsgrundlagen der österreichischen Osthilfe entsprechend ausgeführt habe, bedürfen (auch) Förderungsvorhaben des Bundes neben der bundesfinanzgesetzlichen Vorsorge einer materiell - rechtlichen Grundlage, um dem Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bindetheit der Staatsausgaben zu entsprechen.

Das Bundeskanzleramt stellte zwar im Juni 1996 in Aussicht, dem Rechnungshof zu gegebener Zeit einen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abzustimmenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ge -

währung von freiwilligen Beiträgen an Staaten sowie an internationale Organisationen und Einrichtungen zuleiten zu wollen. jedoch ist dem Rechnungshof ein derartiger Gesetzesentwurf bisher nicht zur Begutachtung zugegangen.

Demzufolge hat der Rechnungshof wiederholt zuletzt im Rahmen seiner Berichterstattung über öffentliche Förderungen im auch der Darstellung von Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle vorbehaltenen Allgemeinen Teil seines Tätigkeitsberichtes über das Verwaltungsjahr 1997 (Seite 22) - in Evidenzhaltung seiner bisher nicht verwirklichten Empfehlung ein Allgemeines Bundesförderungsgesetz oder zumindest eine sondergesetzliche Grundlage für die einzelnen Förderungsbereiche eingemahnt.

Zu 7) und 8)

„Welche Erwägungen waren seitens des Rechnungshofes dafür maßgebend, die Ausarbeitung von Richtlinien für die Förderungsdurchführung und Abwicklung zu empfehlen?“

„Wurde dieser Empfehlung seitens der Bundesregierung bereits vollinhaltlich entsprochen?“

Wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1993 (Seite 18 Abs. 5.2) dargelegt hat, hätten bereits seit Beginn dieser Osthilfemaßnahmen Sonderrichtlinien bestehen müssen, welche eine konkrete Umschreibung wesentlicher Förderungselemente (Förderungsziel, Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzung, Förderungswerber, Verfahren und Art der Förderung) vorzusehen gehabt hätten.

Wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1993 (Seite 18 Abs. 5.3) dargelegt hat, seien laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes nunmehr seit Juli 1994 Sonderrichtlinien des Bundeskanzleramtes für die Gewährung von Förderungen in den Zentral- und osteuropäischen Reformstaaten (ZOR) und den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) in Kraft, die - soweit sie im Zusammenhang mit der eingangs genannten Gewährungsüberprüfung des Rechnungshofes stehen - den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprechen.

Zu 9) bis 11)

„Welche Erwägungen waren seitens des Rechnungshofes dafür maßgebend, dem Bundeskanzleramt Koordinationsmaßnahmen betreffend Förderungen durch Bundesstellen sowie andere Gebietskörperschaften zu empfehlen?“

„Wurde dieser Empfehlung bereits vollinhaltlich entsprochen? Wenn ja, auf welche Weise? Wenn nein, warum nicht?“

„Hält der Rechnungshof an dieser Empfehlung fest? Wenn Ja, warum?“

Wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1993 (Seite 18. Abs 6.2) ausgeführt hat, vermißte er eine vorgangige, umfassende und nach Empfängerstaaten gegliederte gesamtösterreichische Planung bzw. Koordination der Osthilfeaktivitäten durch das Bundeskanzleramt. obwohl dies für die Hintanhaltung von Doppelförderungen zweckmäßig gewesen wäre.

Der Rechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, zumal er - wie er im Rahmen seiner Berichterstattung über öffentliche Förderungen im Allgemeinen Teil seines Tätigkeitsberichts über das Verwaltungsjahr 1997 (Seite 19 ff) dargelegt hat - angesichts der schwer überschaubaren österreichischen Förderungslandschaft entsprechende Koordinierungsmaßnahmen - nicht zuletzt um Doppelförderungen zu vermeiden und bürokratischen Aufwand zu verringern - unverändert für erforderlich erachtet.

Die Verwirklichung dieser vom Rechnungshof aus den oben dargelegten Gründen aufrecht erhaltenen Empfehlung steht - aus beim Bundeskanzleramt zu erfragenden Gründen - unverändert aus.

Zu 12) bis 14)

„Welche Erwägungen waren seitens des Rechnungshofes dafür maßgebend, dem Bundeskanzleramt zu empfehlen, durch eine Umstrukturierung der Zuständigkeiten für eine reibungslase, leicht durchschaubare und effiziente Aufbau- und Ablauforganisation sowie Kontrolle der Förderungsmaßnahmen einschließlich der Abrechnung vorzuzusetzen?“

„Wurde dieser Empfehlung bereits vollinhaltlich entsprochen? Wenn Ja. auf welche Weise? Wenn nein. warum nicht?“

" Hält der Rechnungshof an dieser Empfehlung fest? Wenn ja, warum? "

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Gebarungüberprüfung die fragegegenständlichen Bereiche überprüft und Empfehlungen zur Mängelbehebung auf der Grundlage der in Artikel 126 b Abs. 5 des Bundes - Verfassungsgesetzes enthaltenen Maßstäbe abgegeben (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1993. Seite 23 f Abs. 20 und 21).

Der Rechnungshof wird den aktuellen Stand der Hinderungsgründe aus der Sicht des Bundeskanzleramtes in üblicher Fortführung der - Offenen - Posten - Buchhaltung“ erfragen und hierüber dem Nationalrat im nächsten Jahrestätigkeitsbericht informieren.

Der Rechnungshof hält - wie er auch im Rahmen der Auflistung der Unerledigten Anregungen aus Vorjahren“ im Bereich des Bundeskanzleramtes in seinem Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1997. Seite 29 f. Pkt (6) dargelegt hat - an seinen Empfehlungen fest weil damit eine Straffung von Verwaltungsabläufen und eine bessere Nutzung bestehender Kontrollmechanismen erreicht werden könnte.

Zu 15) und 16)

"Welche Erwägungen waren seitens des Rechnungshofes dafür maßgebend, die Erstellung von Förderungskonzepten zu empfehlen?“

"Wurde dieser Empfehlung bereits vollinhaltlich entsprochen? Wenn ja, auf welche Weise? Wenn nein. warum nicht?“

Wie der Rechnungshof in seinem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1993 (Seite 18 Abs 7.2) dargelegt hat. erfolgte die Förderung von Hilfsmaßnahmen ohne Gesamtkonzept. weswegen er empfahl, weitere Förderungsmaßnahmen nur nach entsprechender Planung - zB Festlegung von Zielsetzungen und von Prioritäten nach geographischen und sachlichen Gesichtspunkten - zu genehmigen.

-Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes habe es ein Ostkonzept über die Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten und den Neuen Unabhängigen Staaten in Kraft gesetzt, worüber der Rechnungshof dem Nationalrat im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes über das Verwaltungsjahr 1997 berichtet hat (Tätigkeitsbericht 1997, Seite 30 „Verwirklichte Empfehlung“ im Bereich des Bundeskanzleramtes).

Zu 17) bis 19)

„Welche Erwägungen waren von seiten des Rechnungshofes dafür maßgebend, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Hilfsmaßnahmen durch eine sinnvolle Kontrolle vor Ort zu empfehlen?“

„Wurde dieser Empfehlung bereits vollinhaltlich entsprochen? Wenn Ja, auf welche Weise? Wenn nein, warum nicht?“

„Hält der Rechnungshof an dieser Empfehlung fest? Wenn nein, warum nicht?“

Der fachliche Blickwinkel der externen öffentlichen Finanzkontrolle sowie die anlässlich anderer Gebarungüberprüfungen im Bereich des öffentlichen Förderungswesens erworbenen Erfahrungen des Rechnungshofes legen eine erhöhte Kontrolldichte an Ort und Stelle nahe, weswegen der Rechnungshof anlässlich der Gebarungüberprüfung der österreichischen Osthilfe die weiterhin aufrechterhaltene Empfehlung abgegeben hat, stichprobenweise Kontrollen vor Ort durchzuführen (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1993, Seite 23 Abs. 18.3).

Zu 20)

„Kann die bisherige Umsetzung der Empfehlungen aus der Sicht des Rechnungshofes als zufriedenstellend bezeichnet werden?“

Der Rechnungshof anerkennt die ihm bisher bekannt gewordenen Bemühungen des Bundeskanzleramtes, die aus Anlaß der Gebarungüberprüfung der österreichischen Osthilfe abgegebenen Empfehlungen des Rechnungshofes umzusetzen, wenngleich dies erst in Teilbereichen gelungen ist.

im übrigen darf ich auf meine am 18. Februar 1999 dem mit der Durchführung des Verlangens betreffend die Überprüfung der zweckmäßigen Mittelverwendung von Förderungen der Organisation World Vision“ durch den Bund betrauten Ständigen Unterausschuß des Rechnungshofausschusses erstatteten mündlichen Auskünfte verweisen.